

Verfügung 43/2013 vom 11.09.2013 (Amtsblatt 17/2013)

Änderung der Verfügung Nr. 11/2011 „Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste“

A) Einführung

Mit der nachfolgenden Änderungsverfügung wird der „Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste“ (Verfügung 11/2011, Amtsblatt 04/2011 vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch Verfügung 36/2013 im Amtsblatt 14/2013 vom 31.07.2013) geändert und die Verfügung 05/2013 ersetzt.

Eine öffentliche Anhörung erfolgte mit der Mitteilung 185/2013 (Amtsblatt 14/2013 vom 31. Juli 2013). Die Auswertung der Anhörung ist in der Mitteilung 342/2013 in diesem Amtsblatt veröffentlicht.

B) Änderungsverfügung

Die Verfügung 05/2013 (Amtsblatt 05/2013 vom 20.03.2013) wird durch folgende Verfügung ersetzt:

Der „Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste“ (Vfg. 11/2011 in Amtsblatt Nr. 04 vom 23.02.2011, geändert durch Vfg. 36/2013 in Amtsblatt 14/2013 vom 31.07.2013) wird hiermit wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 Absatz 3 wird ergänzt:

„Das Antragsverfahren für Rufnummern für Mobile Dienste...(Mitteilung..., geändert durch Mitteilung 343/2013, Amtsblatt der Bundesnetzagentur 17/2013 vom 11.09.2013).“

b) Abschnitt 2.3 Satz 1 wird neu gefasst:

„Bis zum 19.09.2013 erfolgte die Zuteilung von Nummern aus dem Nummernteilbereich (0)15 in Blöcken von 10.000.000 Teilnehmerrufnummern.“

c) Abschnitt 2.3 Satz 4 wird neu gefasst:

„Im Nummernteilbereich (0)15 sind bei ab dem 20.09.2013 neu zugeteilten Blöcken die Blockkennungen dreistellig und die Endeinrichtungsnummern sechsstellig.“

d) Abschnitt 2.3 Satz 6 wird ergänzt:

„Die Dienstekennzahl 15 und eine dreistellige Blockkennung identifizieren einen Rufnummernblock (RNB) mit 1.000.000 Teilnehmerrufnummern.“

e) Abschnitt 2.3 wird am Ende um folgenden Satz 8 ergänzt:

„In den Telekommunikationsnetzen dürfen die technischen und betrieblichen Abläufe bis auf Widerruf (siehe dazu Abschnitt 6) so ausgestaltet werden, als ob dem Zuteilungsnehmer eines 1 Mio. RNB aus einem 10 Mio. RNB der ganze 10 Mio. RNB zugeteilt wäre.“

e) Abschnitt 4.1 Buchstabe a) wird neu gefasst:

„Die Rufnummern werden in RNB mit 1.000.000 Rufnummern an antragsberechtigte Anbieter von Telekommunikationsdiensten nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 TNV zugeteilt (originäre Zuteilung).“

f) Abschnitt 4.2.1 wird ergänzt:

„Das Antragsverfahren wird in Form einer Verwaltungsanweisung gesondert veröffentlicht (Mitteilung..., geändert durch Mitteilung 343/2013, Amtsblatt der Bundesnetzagentur 17/2013 vom 11.09.2013).“

g) Abschnitt 4.2.2.1:

Buchstabe a) wird gestrichen. Die Buchstaben b) bis e) werden zu a) bis d).

h) Abschnitt 4.2.4 wird neu gefasst:

„Die 10.000.000er RNB (0)15-10 bis -19, (0)15-20 bis 29, (0)15-50 bis -59, (0)15-70 bis -79 und (0)15-90 bis -99 wurden im September 2000 im Rahmen eines Antragsverfahrens für einzelne Betreiber von öffentlichen zellularen Mobilfunknetzen reserviert.

Bei reservierten RNB bzw. 1.000.000er RNB, die Bestandteil dieser RNB sind, sind nur die Unternehmen antragsberechtigt, für die sie reserviert sind.

Unternehmen, für die RNB reserviert sind und denen noch nicht alle für sie reservierten RNB zugeteilt sind, sind nur bezüglich der für sie reservierten RNB bzw. der 1.000.000er RNB, die Bestandteil dieser RNB sind, antragsberechtigt.

Die Bundesnetzagentur kann die getätigten Reservierungen aufheben, wenn Anträge auf Zuteilung von RNB vorliegen, die nicht positiv beschieden werden können, weil alle RNB zugeteilt oder reserviert sind.“

i) Es wird ein neuer Abschnitt 5.1 eingefügt:

„5.1 Beginn der Nutzung

Originäre Zuteilungsnehmer dürfen ihnen zugeteilte 1 Mio. RNB erst nutzen, wenn die Bundesnetzagentur die allgemeine Nutzbarkeit festgestellt hat.

Unter der „allgemeinen Nutzbarkeit“ wird verstanden, dass:

- a) Zuteilungsnehmer ihnen zugeteilte RNB so technisch einrichten können, dass die Rufnummern grundsätzlich aus allen Telekommunikationsnetzen erreichbar sind,
- b) alle notwendigen unternehmensübergreifenden Vorbereitungen zur Portierung von Rufnummern aus diesen Blöcken von und zu allen Anbietern abgeschlossen sind und
- c) die Einhaltung des § 46 TKG für die danach Verpflichteten möglich ist.

Die Bundesnetzagentur stellt das Vorliegen der allgemeinen Nutzbarkeit von RNB mittels einer Amtsblattverfügung fest.“

j) Der vormalige Abschnitt 5.1 wird Abschnitt 5.2. Er wird ergänzt und lautet:

„5.2 Nutzungsfrist

„Rufnummern für Mobile Dienste müssen innerhalb einer Frist von 180 Kalendertagen nach dem Wirksamwerden der Zuteilung genutzt werden.

Bei RNB mit 1.000.000 Rufnummern beginnt die Frist erst zu laufen, wenn die allgemeine Nutzbarkeit der Rufnummern solcher Blöcke nach Abschnitt 5.1 festgestellt wird.

k) Es wird ein neuer Abschnitt 5.3 eingefügt:

„5.3 Berichtspflicht zur allgemeinen Nutzbarkeit

Originäre Zuteilungsnehmer sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur bis zum 31.12.2013 über den Abschluss der Arbeiten zur allgemeinen Nutzbarkeit nach Abschnitt 5.1 zu berichten.“

l) Abschnitt 5.2 (Rückgabe von RNB bei Nichtnutzung) wird Abschnitt 5.4.

m) Abschnitt 5.3 (Meldung von Namens- oder Anschriftenänderungen) wird Abschnitt 5.5.

n) Es wird ein neuer Abschnitt 6 eingefügt:

„6. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis nach Abschnitt 2.3 Satz 8, wonach in den Telekommunikationsnetzen die technischen und betrieblichen Abläufe so ausgestaltet werden dürfen, als ob dem Zuteilungsnehmer eines 1 Mio. RNB aus einem 10 Mio. RNB der ganze 10 Mio. RNB zugeteilt wäre, kann widerrufen werden, wenn

a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Umsetzungsmaßnahmen durch die Mobilfunknetzbetreiber, welche zur Feststellung der allgemeinen Nutzbarkeit erforderlich sind, nicht zeitnah zum Jahresanfang 2014 erfolgen oder

b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Knappheit im Bereich Rufnummern für Mobile Dienste zu erwarten ist.“

o) Abschnitt 6 (Inkrafttreten) wird zu Abschnitt 7.

C) Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 20.09.2013 in Kraft.

D) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Dabei sind die Hinweise auf der Internetseite – www.bundesnetzagentur.de – unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“ zu beachten.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.